



Satzung

Inhaltsverzeichnis

§1. Name und Sitz	2
§2. Zweck	2
§3. Gemeinnützigkeit	2
§4. Geschäftsjahr	3
§5. Mitgliedschaft	3
§6. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft	4
§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§8. Organe und Einrichtungen des Vereins	5
§9. Vorstand	5
§10. Mitgliederversammlung	6
§11. Satzungsänderungen	7
§12. Datenschutzbestimmungen	8
§13. Auflösung	9



§1. Name und Sitz

- (1.) Der Verein führt den Namen Lion Squares Germany, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2.) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg, Deutschland.
- (3.) Die Amtssprache des Vereins ist Deutsch. Sollte es bei Übersetzungen zu Diskrepanzen zwischen dem deutschen und dem englischen Text kommen, ist der deutsche Text maßgebend.

§2. Zweck

- (1.) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports und des Brauchtums des amerikanischen Square Dance und verwandter Tanzarten (Round Dance, Clogging usw.). Der Verein soll insbesondere Jugendliche für diesen Tanzsport begeistern, einen Rahmen für gemeinsame sportliche Betätigung schaffen und die menschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern fördern und vertiefen.
- (2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von tanzsportlichen Begegnungen, nämlich Workshops, Tanztraining und Tanztreffen, die Verbreitung des Brauchtums des Square Dance und verwandter Tanzarten, die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen in gemeinsamer Ausübung des Square Dance und verwandter Tänze.
- (3.) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, seines Alters oder Geschlechts in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein verlangt von seinen Mitgliedern die Einhaltung dieses Grundsatzes bei allen Vereinsaktivitäten und auch außerhalb des Vereins.
- (4.) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

§3. Gemeinnützigkeit

- (1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung



(§ 59 f.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften, von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, insbesondere Vorstandsmitgliedern, gezahlte Auslagen, die im Zusammenhang mit einer für den Verein entstandenen Tätigkeit entstehen, können gegen Nachweis erstattet werden. Des Weiteren kann der Vorstand für jedes Vorstandsmitglied und andere ehrenamtlich im ideellen Bereich tätigen Mitglieder, unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit und der Regelungen der jeweils aktuellen Abgabenordnung eine, den Erfordernissen des jeweiligen Ehrenamtes angemessene pauschale Aufwandsentschädigung beschließen. Die maximale Höhe der steuerfreien Pauschale ist auf den in §3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag beschränkt.
- (3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4.) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§4. Geschäftsjahr

- (1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5. Mitgliedschaft

- (1.) Der Verein hat
 - (a.) aktive Mitglieder
 - (b.) Senior Mitglieder
 - (c.) Fördermitglieder
 - (d.) Ehrenmitglieder
- (2.) Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die mindestens 7 Jahre alt sind und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Des Weiteren müssen sie eine Grundausbildung des Square Dance oder einer verwandten Tanzart abgeschlossen haben.
- (3.) Nach Vollendung des 30. Lebensjahres wird aus der aktiven Mitgliedschaft automatisch eine Senior Mitgliedschaft mit demselben Vereinsbeitrag wie für aktive Mitglieder. Nur jene Mitglieder, welche vorher aktive Mitglieder waren, können Senior Mitglieder werden.



- (4.) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die, ohne die Voraussetzungen der Ziff. 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Sie wählen ihren Beitrag selbst, er muss wenigstens dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag entsprechen. Die Höhe des Mindestbeitrags wird in der Beitragsordnung festgehalten.
- (5.) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§6. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1.) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2.) Die Mitgliedschaft endet
 - (a.) durch Tod,
 - (b.) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Secretary des Vereins schriftlich mindestens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,
 - (c.) durch Ausschluss wegen:
 - Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat,
 - grober Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen,
 - Zuwiderhandlung gegen die Interessen und Ziele des Vereins.
- (3.) Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 2c entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - (a.) Der Beschluss wird mit schriftlicher Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.
 - (b.) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 - (c.) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder



- (1.) Aktive Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2.) Senior Mitglieder haben ein Rede- und Antragsrecht bei der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.
- (3.) Fördermitglieder haben ein Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4.) Ehrenmitglieder haben bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, danach die gleichen Rechte wie Senior Mitglieder. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.
- (5.) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung festgehalten.
Folgende Beiträge können erhoben werden:
 - (a.) Beiträge für aktive und Senior Mitglieder
 - (b.) Beiträge für Fördermitglieder
 - (c.) Ermäßigte Beiträge
 - (d.) Einmalige Sonderbeiträge

§8. Organe und Einrichtungen des Vereins

- (1.) Organe des Vereins sind
 - (a.) der Vorstand
 - (b.) die Mitgliederversammlung.
- (2.) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§9. Vorstand

- (1.) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - (a.) dem President (1. Vorsitzender)
 - (b.) dem Vicepresident (2. Vorsitzender)
 - (c.) dem Secretary (Schriftführer)
 - (d.) dem Treasurer (Schatzmeister)
- (2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der President und der Vicepresident (nachfolgend als geschäftsführender Vorstand bezeichnet). Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
- (3.) Die Amtszeit jedes erweiterten Vorstandsmitgliedes beträgt 1 Jahr, mehrfache Wiederwahl ist möglich. Der erweiterte Vorstand bleibt im Amt



- bis ein neuer gewählt ist. Das Vorgehen bei vorzeitigem Ausscheiden ist in §9 (7.) geregelt.
- (4.) Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - (5.) Der erweiterte Vorstand beschließt mit absoluter Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
 - (6.) Über die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
 - (7.) Beim vorzeitigem Ausscheiden des Präsident aus dem Amt übernimmt der Vicepräsident dessen Amt. Beim vorzeitigem Ausscheiden eines anderen erweiterten Vorstandsmitgliedes bestimmt der verbliebene erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit (ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt) einen Nachfolger bis zur nächsten Wahl.
 - (8.) Wahl des erweiterten Vorstandes
 - (a.) Die Wahl erfolgt in Einzelwahl. Erhält ein Kandidat beim 1. Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen (ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt), so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem die relative Mehrheit der gültigen Stimmen genügt (ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt).
 - (b.) Die Bewerbungs- und Vorstellungsfrist für Kandidaten endet mit Beginn des Wahlvorgangs.

§10. Mitgliederversammlung

- (1.) Der Vorstand beruft einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt schriftlich in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung.
- (2.) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - (a.) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - (b.) die Entlastung des erweiterten Vorstandes
 - (c.) die Wahl neuer Vorstandsmitglieder
 - (d.) die Wahl von 2 Kassenprüfern (Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen weder dem erweiterten Vorstand noch einem Ausschuss angehören.)
 - (e.) die Änderung der Satzungen und Ordnungen des Vereins, sofern nicht anderweitig definiert



- (f.) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
 - (g.) die Entscheidungen über Anträge
 - (h.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (i.) die Auflösung des Vereins
 - (j.) die Entscheidung über eingereichte Beschwerden gemäß §6 (3.)
- (3.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt schriftlich in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung.
- (4.) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen (ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt), soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- (5.) Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Kassenprüfung abzuhalten, deren Ergebnis bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen muss.
- (6.) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.
- (7.) Des Weiteren kann der Vorstand die Mitgliederbeschlüsse zu §10.2 über den Postweg oder elektronischen Datenverkehr einholen. Auf diese Vorgehensweise sind, abweichend zu §32 Abs. 2 BGB, die Mehrheitsbestimmungen zu Beschlussfassungen der §§ 10.4, 11 und 13.1 der Satzung anzuwenden. Dabei sind die einschlägigen Gesetze hierzu zu beachten und sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen können. Die Unterlagen hierzu sind gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes aufzubewahren. Das Ergebnis dieser Beschlüsse ist den Mitgliedern zeitnah und schlüssig bekannt zu geben.

§11. Satzungsänderungen

- (1.) Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen (ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt).



- (2.) Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, Änderungen am Text von Satzungsanträgen, die im Rahmen des Prüfungs- und Eintragungsverfahrens beim Registergericht erforderlich werden, in eigener Verantwortung vorzunehmen, sofern Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht verändert werden.

§12. Datenschutzbestimmungen

- (1.) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein verschiedene Daten des Mitglieds auf. Diese Informationen werden in den vereinsinternen EDV-Systemen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Über die eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen gibt der Vorstand auf Anfrage Auskunft.

Aufgenommen werden, soweit vorhanden, folgende Pflichtdaten:

- (a.) Vorname
- (b.) Nachname
- (c.) Adresse
- (d.) Telefonnummern
- (e.) Email-Adresse
- (f.) Geburtsdatum

Sowie folgende freiwillige Angaben:

- (a.) Facebookname
- (b.) Heim-Club(s)
- (c.) Tanzlevel
- (d.) ggf. Bankverbindung
- (e.) Tätigkeit als Leader

- (2.) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes sind (z. B. Speicherung der Telefonnummer eines Callers) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3.) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliederliste aller Mitglieder. In ihr können die in §12 (1.) genannten Daten sowie der Mitgliedsstatus veröffentlicht



werden. Davon ausgenommen ist die Bankverbindung. Diese Liste ist nur für den Eigengebrauch. Sie darf weder kopiert, noch elektronisch eingesehen oder auf sonstige Weise Nicht-Mitgliedern bzw. gewerblichen Unternehmen zugänglich gemacht werden. Darauf ist bei jeder Liste (elektronisch oder auf Papier) hinzuweisen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

- (4.) Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der offiziellen Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen (Abgabenordnung) bis zu zehn Jahre nach Ende des Geschäftsjahres des Austritts in einem speziellen Archiv aufbewahrt. Diese Archivdaten dürfen für keine anderen Zwecke außer Wirtschafts- und Steuerprüfungen verwendet werden. Eine anderweitige Speicherung historischer Daten ist zulässig, soweit es dem Vereinszweck laut Satzung entspricht.

§13. Auflösung

- (1.) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss des Auflösens wird erst wirksam, wenn nicht binnen 4 Wochen ein Mitglied Einspruch erhoben hat. Über einen Widerspruch entscheidet eine weitere Versammlung nicht später als 6 Wochen nach Eingang des Einspruches.
- (2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die SOS Kinderdörfer e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3.) Als Liquidatoren fungieren der President und der Vicepresident, sofern nicht die Auflösungsversammlung anderes beschließt.